

44. Entschädigungsanspruch der Eltern eines widerrechtlich Getöteten nach heutigem gemeinen Rechte. Umfang der Schadenersatzpflicht.¹

l. 5 §. 3; l. 7 pr. Dig. ad leg. Aquil. 9, 2.

III. Civilsenat. Urt. v. 9. Juni 1882 i. S. U. S. (Bekl.) w.
 W. Fl. (Rl.) Rep. III. 209/82.

- I. Landgericht Darmstadt.
- II. Oberlandesgericht daselbst.

Beklagter hatte von der badischen Regierung die planmäßige Ausführung einer zwischen N. und S. gelegenen Bahnstrecke der badischen Staatsbahn übernommen. Der fünfzehnjährige Sohn des Klägers war als Erdarbeiter in dem Dienste des Beklagten bei diesem Bahnbau beschäftigt. Am 25. August 1877 verunglückte dieser Sohn in einer Fundamentgrube; er wurde durch einen von der Böschung herabfallenden Stein auf der Stelle getötet. Kläger verlangte nun für sich und seine Ehefrau Ersatz des ihnen durch den Tod des Sohnes zugefügten Schadens; sie machten insbesondere geltend, daß sie, die Eltern, durch körperliche Leiden an der Gewinnung ausreichenden Lebensunterhaltes gehindert, daß sie schon zur Zeit des Ablebens ihres Sohnes auf dessen Unterstützung aus Arbeitsverdienst angewiesen gewesen seien, und daß derselbe seiner gesetzlichen Alimentationspflicht zufolge sie auch für die Zukunft unterstützt haben würde.

Der Beklagte bestritt sowohl seine Schadenersatzpflicht überhaupt, als auch die Größe der geforderten Entschädigung. Das Landgericht hat die Klage abgewiesen. Auf Berufung des Klägers hob das Oberlandesgericht dieses Erkenntnis auf und verurteilte den Beklagten zur Anerkennung seiner Entschädigungspflicht.

¹ Schon in einem Erkenntnis des Reichsgerichtes III. Civils. vom 29. April 1881 i. S. F. G. Pl. (Rl.) w. L. R. (Bekl.) Rep. III. 275/80, II. Instanz Oberlandesgericht Frankfurt a. M., ist ausgesprochen: „daß nach dem Entwicklungsgange, welchen die actio legis Aquiliae in der neueren Rechtsprechung genommen habe, denjenigen Angehörigen eines Getöteten ein Anspruch auf Alimentation gegen den Tötenden zustehe, zu deren Unterhalt der Getötete gesetzlich verpflichtet war“, und zwar in einem Falle, in welchem die Eltern eines widerrechtlich getöteten Sohnes den Thäter auf Leistung der entbehrten Alimente belangt hatten.

Die hiergegen eingelegte Revision wurde verworfen aus folgenden Gründen:

„Revisionskläger behaupten, daß das Oberlandesgericht mit Unrecht die Aktivlegitimation des Klägers zur Verfolgung des erhobenen Schadenersatzanspruches anerkannt habe; nach den Grundsätzen des gemeinen Rechtes stehe dem Kläger keine Forderung auf Ersatz eines ihm persönlich durch den Tod seines Sohnes erwachsenen Schadens zu, und es sei außerdem die Begründung der Entschädigungsklage insofern eine verfehlte, als aus derselben nicht erhelle, daß der Sohn zur Zeit seines Ablebens zum Unterhalte des Klägers gesetzlich verpflichtet gewesen sei und zugleich thatsächlich Alimente geleistet habe.

Das Berufungsgericht bezieht sich zur Rechtfertigung seines Erkenntnisses auf die Vorschriften des römischen Rechtes, insbesondere auf l. 5 §. 3; l. 7 pr. Dig. ad leg. Aquil. 9, 2, indem es im wesentlichen ausführt: „daß danach jede Verletzung, welche dem Vater einen Vorteil aus der Arbeit des Sohnes entziehe, den Thäter zum Schadenersatz verpflichte und nach den Regeln der Logik darunter auch der Fall zu stellen sei, wenn durch die Verletzung der Tod des Verletzten herbeigeführt werde. Dem Gesetze liege die subtile Unterscheidung zwischen Verletzung und Tötung fern. Wenn die l. 5 §. 3 a. a. D. einen Lehrer, der einen Schüler verwundet habe, der aquilischen Klage mit dem Ansügen unterwerfe, daß dies um so mehr bezüglich eines erschlagenen Schülers gelten müsse, so könne letzterer Satz, obwohl derselbe gelegentlich der Verletzung eines Sklaven vorkomme, wegen seiner allgemeinen Fassung nicht auf diesen Fall beschränkt werden. Noch weniger gehe es an, die l. 7 pr. mit Rücksicht auf die besonderen Rechtsverhältnisse der väterlichen Gewalt strikt zu interpretieren.“

Für diese Ansicht, zum Teil mit anderer Begründung, haben sich einige ältere und neuere Rechtslehrer, namentlich

Roodt, opera omnia tom. I. Ad leg. Aquil. cap. 2 und Wening-Ingenheim, Schadenersatz S. 125, sowie das Oberappellationsgericht zu München nach

Seuffert und Glück, Blätter für N. U. Bd. 12 S. 253 ausgesprochen. Die Mehrzahl der älteren Juristen, sowie fast ausnahmslos die neuere Theorie und Praxis nimmt jedoch an, daß nach römischem Rechte ein Anspruch der Erben eines getöteten freien Menschen auf Schadenersatz wegen dieses Todesfalles überhaupt nicht bestehe,

und daß Dritte, insbesondere Familienglieder, eine Forderung auf Erstattung der durch zerstörte Familienbeziehungen und Beendigung anderer persönlicher Rechte herbeigeführten Verluste aus dem Grunde nicht geltend machen könnten, weil regelmäßig dritte Beteiligte bei der aus dem aquilischen Gesetze und seinen Erweiterungen hergeleiteten Klage nicht berücksichtigt würden, am wenigsten dann, wenn es sich um einen bloß künftigen, in keinen zuverlässigen Geldanschlag zu bringenden Schaden handle.

Vgl. v. Wangerow, Pandekten 7. Aufl. §. 681 Bd. 3 S. 583; Unterholzner, Schuldverhältnisse Bd. 2 §. 676; v. Keller, Pandekten §. 356; Heimbach in Weiske's Rechtslexikon Bd. 9 S. 631; Windscheid, Pandekten §. 455, insbes. Note 19; Cocceji, jus civile controv. ad l. IX tit. 2 cap 1; Seuffert, Archiv Bd. 31 Note 36 und die daselbst Angef.

Ein näheres Eingehen auf die Streitfrage und eine Entscheidung derselben vom Standpunkte des römischen Rechtes aus ist nicht erforderlich; denn es steht außer Zweifel, daß ein allgemeiner deutscher Gerichtsgebrauch den Angehörigen eines widerrechtlich Verletzten oder Getöteten einen selbständigen Anspruch auf lebenslängliche Unterstützung nach dem Maße, wie sie solche von jenem zu erwarten hatten, gegen den Thäter gewährt.

Man hat diesen Rechtsatz teils mit den Bestimmungen des älteren deutschen, insbesondere des sächsischen Rechtes über das Wergeld in Zusammenhang gebracht, teils auf die natürliche Billigkeit, welche Ersatz für jede schuldhafte Schadenszufügung erheische, zurückgeführt, teils endlich als eine Fortbildung des römischen Rechtes im Sinne und Geiste desselben oder als eine Ergänzung der Lücken dieses Rechtes mit Rücksicht auf das praktische Bedürfnis betrachtet.

Vgl. Sächs. Wochenbl. für merkwl. Rechtsfälle Jahrg. 1842 S. 1 flg.; Emminghaus, Pandekten des sächsischen Rechtes S. 600 flg.; Struben, Rechtliche Bedenken Tl. 4 Bd. 72; Koch, Recht der Forderungen Bd. 3 S. 1155. 1174; Decis. sum. tribunal. Hass. Cass. Bd. 1. 91; Glück, Kommentar Bd. 10 S. 340 flg.; Entsch. des Reichsgerichtes in Civils. Bd. 1 Nr. 39 und Bd. 3 Nr. 86 und die daselbst Angef.

Auf welchem Grundgedanken aber auch jener Gerichtsgebrauch beruhen mag, keinesfalls kann der dadurch eingeführte Rechtsatz mit den

Revisionsklägern in Ansehung der zur Schadenersatzklage berechtigten Personen auf die Witve und Kinder des verstorbenen Ehemannes und Vaters, und in Ansehung des Umfanges der Schadenersatzpflicht auf das Maß des zu Lebzeiten des Getöteten tatsächlich bezogenen Unterhaltes beschränkt werden.

Gegen jene Beschränkung spricht schon der Entwicklungsgang der Streitfrage in der gemeinrechtlichen Theorie und Praxis. Bereits

Vinnius (Comment. ad Instit. [1642], edit. nov. 1777 tom. II pag. 832 ad lib. 4 tit. 3. I. de leg. Aqu.)

bezeichnet es als einen selbst in der französischen Judikatur befolgten Grundsatz, daß nach Analogie der römischrechtlichen Bestimmungen über widerrechtliche Schadenzufügungen an körperlichen Sachen (*damnum injuria datum*) derjenige, welcher den Ernährer einer Familie töte, den Angehörigen des letzteren, insbesondere den Kindern, der Witve und den Eltern desselben („*puta liberis, uxori, parentibus*“) Ersatz für den Unterhalt leisten müsse, zu dessen Gewährung der Getötete (*ex officio*) verpflichtet gewesen sei.

Nicht weniger bestimmt sagt:

J. Boët (Comment. ad pand. [1698], edit. ult. 1788 tom. I p. 430 ad lib. 9 tit. 2 Dig. §. 11),

daß zwar nicht das römische Recht, wohl aber der heutige Gerichtsgebrauch der Ehefrau, den Kindern und anderen Verwandten eines Getöteten einen Schadenersatzanspruch nach billigem richterlichem Ermessen gewähre. Er fügt hinzu, daß, wenn etwa die Witve, die Kinder und die Eltern des Verstorbenen konkurrierten, keines dem anderen vorzuziehen sei, sondern jeder Beteiligte nach Maßgabe seines verletzten Interesses klagen könne.

Mevius referiert in den *Decisiones Wismar.* P. I dec. 211 eine Entscheidung des obersten Gerichtshofes in Wismar von 1653, wonach den Eltern eines Getöteten eine gewisse Summe nach richterlichem Ermessen als Schadloshaltung zugesprochen wurde. Der Gerichtshof erkannte an, daß die Bestimmungen des sächsischen Rechtes über das Berggeld außerhalb Sachsens unanwendbar seien und das römische Recht wegen Tötung eines freien Menschen keinen derartigen Ersatzanspruch gebe; er nahm aber die Billigkeit (*aequitas*) zur Richtschnur der Entscheidung und hielt es für genügend, daß das gemeine Recht eine Schadensklage in solchen Fällen nicht ausdrücklich unterjage.

Und hundert Jahre später (1757) entschied nach

Cramer, Weßlarische Nebenstunden Teil 10 S. 30 flg.

das Reichskammergericht zu Weßlar eine bei ihm in zweiter Instanz anhängige Schadensersatzklage der Kinder eines Erschlagenen zu deren Gunsten. In dem erstatteten Vortrage wird die Klage nach dem damaligen Stande der Jurisprudenz ausführlich erörtert und dabei hervorgehoben, daß, wenn die Praxis der deutschen Gerichte den Eltern eines Getöteten einen Anspruch auf Schadloshaltung gegen den Totschläger zuerkennen, dies auch von den Kindern desselben gelten müsse.

Seit Ausgang des vorigen Jahrhunderts hat die Rechtsprechung der obersten Gerichtshöfe Deutschlands nicht geschwankt, den alimentationsberechtigten Eltern eines widerrechtlich getöteten Sohnes einen Schadensersatzanspruch in allen Fällen zuzuerkennen, in denen diese Frage zur Entscheidung kam;

vgl. u. a. Rastauer Archiv Bd. 1 S. 38, Bd. 7 S. 68, Bd. 9 S. 81; Frankfurter Rundschau Bd. 2 S. 91 flg.

eine Reihe von Rechtslehrern hat sich ausdrücklich dafür ausgesprochen, vgl. Stobbe, Deutsches Privatr. Bd. 3 §. 203; Sintenis, Prakt. gemeines Civillr. §. 125 zu Note 21 verb. mit dessen Anleitung zum Studium des sächs. B.G.B. §. 1492; Wening-Ingenheim, a. a. O. S. 125; Thibaut, Pand. 9. Aufl. §. 553; Arndts, Pand. §. 324; Walett, Praktisches Pandektenr. §. 630; Bingner, Theorie und Praxis der Alimentationspflicht S. 16 flg.

und die Mehrzahl derjenigen Rechtslehrer, welche die Schadensersatzklage der Witwe und den unversorgten Kindern des Verstorbenen gewähren, schließt wenigstens den Anspruch anderer Angehöriger nicht aus.

Anerkannt ist endlich das Recht aller hier genannter Angehörigen eines Getöteten im Pr.A.L.R. I. 6. §. 109, im württemb. Gesetze vom 5. September 1839 Art. 13 und im sächs. B.G.B. §. 1492. Daß das bayerische Landrecht von 1756 Tit. 16 §. 6 Nr. 5 und das österreichische Civilgesetzbuch §. 1327 nur der Witwe und den Kindern einen Ersatzanspruch giebt, kann hier nicht in Betracht kommen.

Hiervon abgesehen, ist, sobald man davon ausgeht, daß nach heutiger Rechtsanschauung durch die widerrechtliche Tötung eines Menschen für den Schuldigen die Verpflichtung entstehe, die Hinterbliebenen wegen des entzogenen Unterhaltes schadlos zu halten, kein zureichender Grund

erfichtlich, weshalb diese Alimentationspflicht nur der Witwe und den Kindern und nicht auch den sonstigen Verwandten des Getöteten gegenüber anerkannt werden soll, vorausgesetzt, daß ihnen, was im vorliegenden Falle allein zu entscheiden ist, gesetzlich ein Anspruch auf Unterhalt zustand.

Was aber den Umfang der Schadenersatzpflicht angeht, so ist zunächst thatsächlich festzustellen, daß der Vater des Verunglückten sowohl für sich, als namens seiner Ehefrau — der Mutter — als Kläger aufgetreten, und daß in der Klagschrift ausdrücklich behauptet ist, beide Eltern seien mit Rücksicht auf ihre Gesundheitsverhältnisse der Weihilfe ihres Sohnes aus dessen Arbeitsverdienst bedürftig gewesen, und es würde dieser sie auch für die Folge seiner gesetzlichen Alimentationspflicht gemäß unterstützt haben.

Mit Recht nimmt die Vorinstanz an, daß hierin allein schon eine genügende Begründung der Klage in quali zu finden sei, da dem Vater gesetzlich ein Anspruch mindestens auf einen Teil des Erwerbes seines Sohnes gebührt habe. Es kommt hinzu, daß es sich in Fällen der vorliegenden Art nicht sowohl um die stellvertretende Übernahme des den Alimentationsberechtigten vermöge Gesetzes zu gewährenden Unterhaltes oder um die Ausgleichung des durch den frühzeitigen Tod des Familiengliedes erweislich bereits entstandenen Schadens, als vielmehr darum handelt, den Angehörigen vollständigen Ersatz für den Verlust derjenigen Vermögensvorteile zu verschaffen, auf deren Gewährung sie bei nicht eingetretener Tötung nach den Vermögens- und Erwerbshhältnissen des Verstorbenen mit Sicherheit oder Wahrscheinlichkeit rechnen durften.“ ...